



EINGETRAGEN
14. SEP. 2012
Erl. *St*

Dr. Ursula von der Leyen

Bundesministerin
Mitglied des Deutschen Bundestages

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 49, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT 11017 Berlin

TEL +49 30 18 527-2323

FAX +49 30 18 527-2328

E-MAIL ministerbuero@bmas.bund.de

Berlin, *13.* September 2012

Vorsitzende des Petitionsausschusses des
Deutschen Bundestags

Frau Kersten Steinke, **Deutscher Bundestag**
Platz der Republik 1 - Petition
11011 Berlin

27. SEP. 2012

Vorg.: *St*

Vors.	Leiter	Sekr.	Ref.L.	R.L.	Sachb.	Vorpr.	Ref.
							27.9.12
							<i>3c</i>

Sehr geehrte Frau Kollegin,

ich danke Ihnen für Ihr Schreiben vom 13. Juli 2012, mit dem Sie mir die Petition des Herrn Dr. Peter Zeranski, 97688 Bad Kissingen (Pet 3-16-11-8222-015348) zur Erwägung übersandt haben.

Das mit der Petition verfolgte Anliegen ist nochmals eingehend geprüft worden. Dabei sind neben den vom Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages genannten Argumenten auch von der Interessengemeinschaft ehemaliger DDR-Flüchtlinge e. V. (IEDF) vorgetragene Punkte berücksichtigt worden.

Nach abschließender Prüfung ist festzustellen, dass Gründe für eine von der Beitragsäquivalenz abweichende Sonderregelung bei der Rentenberechnung für nach 1936 geborene DDR-Übersiedler/-innen nicht vorliegen. Dem Anliegen des Petenten kann daher weiterhin nicht entsprochen werden.

Die Stellungnahme zu den einzelnen Argumenten, bitte ich der beigefügten Anlage zu entnehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Anlage

**Prüfung der Petition 3-16-11-8222-015348 - Fiktive Bewertung von DDR-
Beitragszeiten nach FRG-Tabellenwerten für nach 1936 geborene DDR-Übersiedler/
innen**

Der Petitionsausschuss stellt fest, dass die Rentenversicherungsträger die geltenden gesetzlichen Regelungen bei der Bewertung der DDR-Zeiten von nach 1936 geborenen DDR-Flüchtlingen und DDR-Übersiedler/-innen richtig anwenden und dies von der Gerichtsbarkeit bestätigt werde. Auch liege keine Verletzung des Eigentumsschutzes nach Artikel 14 des Grundgesetzes vor.

Es bleibe jedoch offen, ob die durch das Rentenüberleitungsgesetz (RÜG) erfolgte Ablösung des Fremdrentengesetzes (FRG) für die DDR-Übersiedler im Sinne eines für seine Versicherten verlässlichen Rentenversicherungssystems zielführend gewesen sei. Auch werde ein überschaubarer Personenkreis neben den für alle Versicherten in den letzten Jahren eingeführten Einschränkungen besonders getroffen. Aus den Gesetzgebungsunterlagen zum RÜG gehe nicht hervor, ob die durch die Ablösung des FRG sich ergebenden Folgen gewollt und absehbar waren. Da sich die Anwendung des FRG auch ungünstig auswirken könne, müsse eine gesetzliche Neuregelung eine Neufeststellung der Renten auf Antrag vorsehen.

Nachdem mit der Wiedervereinigung Deutschlands ein einheitliches gesamtdeutsches Recht notwendig und die Regelungen des Staatsvertrages zur Wirtschafts-, Währungs- und Sozialunion vom 18. Mai 1990 im Wesentlichen hinfällig geworden waren, war das Sechste Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) nach dem Einigungsvertrag auf das Beitrittsgebiet überzuleiten. Alle auf diesem Gebiet zurückgelegten rentenrechtlich relevanten Zeiten waren demnach in die Regelungen des SGB VI einzuordnen. Die Einzelheiten der Überleitung des Rentenrechts nach dem SGB VI waren nach Artikel 30 Absatz 5 des Einigungsvertrages mit einem weiteren Bundesgesetz zu regeln. Dem ist der Gesetzgeber mit dem RÜG nachgekommen. Da sich die Überleitung auf die im Beitrittsgebiet zurückgelegten rentenrechtlich relevanten Zeiten erstreckte, waren folgerichtig auch die von den DDR-Übersiedler/-innen dort zurückgelegten Zeiten von der Rentenüberleitung erfasst.

Soweit der Petitionsausschuss ausführt, aus den Gesetzgebungsunterlagen zum RÜG ergebe sich nicht, dass die Ablösung des FRG in der Debatte ausdrücklich thematisiert wurde, so lässt sich daraus nicht der Schluss ziehen, die Ablösung des FRG sei vom Gesetzgeber nicht intendiert gewesen: Die Ablösung des infolge der Kriegsfolgengesetzgebung eingeführten Eingliederungsprinzips des FRG durch das am Beitragsäquivalenzprinzip orientierte RÜG für im Beitrittsgebiet zurückgelegte Zeiten entsprach dem an vielen Stellen des Gesetzentwurfs zum Ausdruck gebrachten Willen des Gesetzgebers, dass bei

der Bewertung von im Beitrittsgebiet zurückgelegten Zeiten nicht über Jahrzehnte hinweg unterschiedliches Recht für gleiche Zeiten angewandt werden sollte. Sie steht damit im Einklang mit der zentralen Zielsetzung der Rentenüberleitung, dass ab Januar 1992 in ganz Deutschland ein einheitliches Rentenrecht gelten sollte.

Mit der rentenrechtlichen Situation von DDR-Übersiedler/-innen hat sich das Parlament schließlich im Rahmen der Anträge der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen „DDR-Altübersiedler und -Flüchtlinge vor Rentenminderung schützen - Gesetzliche Regelung im SGB VI verankern“ in der laufenden Wahlperiode befasst. Eine Mehrheit für eine gesetzliche Neuregelung der Rentenansprüche von DDR-Übersiedler/-innen hat sich nicht gefunden, sodass die Anträge abgelehnt worden sind.

Der Petitionsausschuss macht geltend, dass bei der Bewertung von Zeiten im Beitrittsgebiet mehrfach vom Beitragsäquivalenzprinzip und von einer einheitlichen Rechtsanwendung abgewichen wurde und eine Weitergeltung des FRG daher auch für nach 1936 geborene Bestandsübersiedler als weitere Abweichung vertretbar gewesen wäre. Bei seinen Vergleichsbetrachtungen stellt der Petitionsausschuss zum einen auf Regelungen ab, die der Rentenberechnung die tatsächlich zu DDR-Zeiten erzielten Verdienste zugrunde legen, ohne dass es hierfür der ansonsten erforderlichen Beitragszahlung zur Freiwilligen Zusatzrentenversicherung (FZR) bedarf, und zum anderen auf Regelungen, die für bestimmte Personengruppen weiterhin die Anwendung des „alten“ Fremdrentenrechts vorsehen.

Die sozialversicherungsrechtlichen Bedingungen, die den vom Petitionsausschuss als Beispiel für diese Abweichung angeführten Regelungen zugrunde liegen, sind jedoch mit der Situation der Petenten vor ihrer Übersiedlung in die Bundesrepublik Deutschland nicht vergleichbar. Dies gilt sowohl für die Regelungen, die vom Erfordernis der Beitragszahlung zur FZR absehen, als auch für die Regelungen, die weiterhin die Anwendung des „alten“ Fremdrentenrechts vorsehen.

Zu den Regelungen, die vom Erfordernis der Beitragszahlung zur FZR absehen:

Als Beleg für die Abweichung vom Äquivalenzprinzip weist der Petitionsausschuss auf die Regelungen zu den ehemals Zusatz- und Sonderversorgten hin.

Das Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz (AAÜG) setzt im Rahmen der Verträge zur deutschen Einheit die sogenannte Systementscheidung um, wonach die in den Zusatz- und Sonderversorgungssystemen erworbenen Ansprüche und Anwartschaften in die gesetzliche Rentenversicherung zu überführen waren. Der neue Renten-

spruch sollte die vormals nebeneinander stehenden Leistungen aus der Sozialpflichtversicherung der DDR und dem Zusatzversorgungssystem beziehungsweise den eigenständigen Sonderversorgungsanspruch ersetzen. Da die Beitragsvorschriften in den Versorgungssystemen sehr unterschiedlich waren, war eine „beitragsäquivalente“ Überführung der erworbenen Anwartschaften und Ansprüche nicht möglich. Zudem wäre sie auch mit den Zielen des AAÜG nicht in Einklang zu bringen gewesen, wonach überhöhte Verdienste abgebaut werden sollten und hohe Beitragsleistungen für systembedingt überhöhte Verdienste nicht automatisch zu hohen Rentenleistungen führen sollten.

Dass der Gesetzgeber bei der Rentenüberleitung im Bereich der ehemals Zusatz- und Sonderversorgten eine schnelle Rechtsangleichung zwischen den Bestandsübersiedlern und den in der DDR verbliebenen Beschäftigten anstrebte, kommt in der Regelung des § 259b SGB VI zum Ausdruck. Danach sind die in Zusatz- und Sonderversorgungssystemen der DDR erzielten Verdienste unabhängig vom Zeitpunkt der Übersiedlung in die alten Bundesländer rentenrechtlich allein nach dem AAÜG zu bewerten. Für die anlässlich der Flucht oder Übersiedlung von der DDR regelmäßig entzogene Versorgungszusage wird im AAÜG ausdrücklich das fiktive Fortbestehen angeordnet.

Die Möglichkeit einer sogenannten nachträglichen Einbeziehung in ein Zusatzversorgungssystem hat das Bundessozialgericht (BSG) nur für ganz bestimmte Berufsgruppen bei Vorliegen bestimmter weiterer Voraussetzungen - hierzu gehört auch ein am 30. Juni 1990 ausgeübtes Beschäftigungsverhältnis - zugelassen. Soweit der Petitionsausschuss ausführt, eine nachträgliche Einbeziehung sei für Bestandsübersiedler nicht möglich, so ist dem entgegen zu halten, dass auch viele in der DDR verbliebene Beschäftigte, die den in Betracht kommenden Berufsgruppen angehörten, an diesem Stichtagserfordernis scheitern, weil sie einen Beschäftigungswechsel vorgenommen hatten oder der Betrieb am Stichtag bereits privatisiert war.

Ein Vergleich mit den Ausnahmeregelungen für Beschäftigte der Deutschen Reichsbahn und der Deutschen Post (§ 256a Absatz 2 Sätze 2 und 3 SGB VI) ist ebenfalls nicht sachgerecht. Die Regelungen sind mit dem 2. AAÜG-Änderungsgesetz vom 22. Juni 2001 in das SGB VI eingefügt worden, um eine vom BSG im Jahr 1998 festgestellte Regelungslücke zu schließen. Dabei ging es insbesondere um die rentenrechtliche Bewertung von Beschäftigungszeiten bei der Deutschen Reichsbahn bis Ende 1973, in denen für die Beschäftigten der Deutschen Reichsbahn und der Deutschen Post eine Beitragszahlung zur FZR rechtlich ausgeschlossen war. Die für Beschäftigungszeiten bei der Deutschen Reichsbahn und bei der Deutschen Post bestimmten Rechtsänderungen ergeben sich also daraus, dass von 1956 bis 1973 in diesen beiden Bereichen besondere Alterssiche-

rungssysteme bestanden haben, die ab 1. Januar 1974 in die Sozialversicherung der ehemaligen DDR überführt worden sind.

Wegen dieser besonderen Alterssicherung hatten Beschäftigte dieser Bereiche mit langjähriger Betriebszugehörigkeit in der Zeit von März 1971 bis Dezember 1973 keine Veranlassung, der FZR beizutreten. Eine Beitragszahlung zur FZR hätte nicht zu höheren Rentenanwartschaften geführt als sie die besondere Alterssicherung bereits einräumte. Für einen weiteren Personenkreis mit langjährigen Beschäftigungszeiten wären Beitragszahlungen zur FZR wegen des Versorgungsanspruches nach den ab 1. Januar 1974 bei der Überleitung der Ansprüche und Anwartschaften in die allgemeine Sozialversicherung geltenden Vorschriften nicht wirtschaftlich gewesen. Dieser rechtlichen Bewertung folgend, ist bei der Ermittlung der Entgeltpunkte für die Rentenberechnung für Beschäftigungszeiten in diesen beiden Bereichen vom 1. März 1971 bis 31. Dezember 1973 generell das tatsächlich erzielte Arbeitsentgelt ohne Beachtung der Beitragszahlung zur FZR anrechenbar. Für Versicherte, die am 31. Dezember 1973 bereits 10 Jahre ununterbrochen bei der Deutschen Reichsbahn oder bei der Deutschen Post beschäftigt gewesen sind, ist im Zeitraum vom 1. Januar 1974 bis 30. Juni 1990 bei der Rentenberechnung ein Arbeitsverdienst bis zu 1.250 Mark anrechnungsfähig.

Der Gesetzgeber hat bei der Schließung der Regelungslücke die sozialversicherungsrechtlichen Bedingungen anderer Beschäftigtengruppen in der ehemaligen DDR, die eine höhere Alterssicherung ausschließlich über eine Beitragszahlung zur FZR erlangen konnten, beachtet. Die Kriterien für die Anrechnung von Arbeitsverdiensten oberhalb von 600 Mark monatlich, vor allem für den Zeitraum ab 1. Januar 1974, orientieren sich deshalb eng an den Voraussetzungen für die Anwendung der Vertrauensschutzbestimmungen zum Zeitpunkt der Überführung der beiden besonderen Alterssicherungssysteme in die Sozialversicherung beziehungsweise Rentenversicherung der ehemaligen DDR. Ein Arbeitsverdienst kann bis zur maximalen Höhe von 1.250 Mark ab 1. Januar 1974 nur dann zur Anrechnung gelangen, wenn Versicherte am 31. Dezember 1973 bereits eine 10-jährige ununterbrochene Beschäftigung in einem der beiden Bereiche zurückgelegt hatten, weil überhaupt nur dieser Personenkreis Wirtschaftlichkeitserwägungen hinsichtlich einer Beitragszahlung zur FZR treffen konnte.

Anders als die vorstehend genannten Personengruppen weisen die Erwerbsbiografien von DDR-Übersiedler/-innen keine Besonderheiten von solchem Ausmaß auf, als dass eine Abweichung vom Grundsatz der einheitlichen Rechtsanwendung und dem Prinzip der Beitragsäquivalenz bei der Bewertung der von ihnen in der ehemaligen DDR zurückgelegten rentenrechtlichen Sachverhalte gerechtfertigt wäre.

Die Pflichtversicherungsgrenze lag für alle Arbeitsverdienste in der ehemaligen DDR bei 600 Mark. Die Frage einer möglichen Übersiedlung oder Flucht in die Bundesrepublik hatte für die Beitragspflicht zur Sozialversicherung keine Relevanz. Dies gilt gleichermaßen für die ab März 1971 eingeführte FZR. Von diesem Zeitpunkt an waren Arbeitsverdienste oberhalb von 600 Mark monatlich allein durch die Sozialpflichtversicherung der DDR im Leistungsfall nicht mehr abgedeckt worden. Wer seinen Arbeitsverdienst oberhalb von 600 Mark nicht über die FZR versichert hatte, musste sich der Konsequenz bewusst sein, dass daraus zum Beispiel niedrigere Leistungen bei Krankheit, Mutterschaft und im Rentenfall resultieren würden. Zum überwiegenden Teil wurden daher auch Beiträge zur FZR gezahlt. Die Motive, nicht in die FZR einzuzahlen, waren unterschiedlicher Natur. So wurde häufig zugunsten eines höheren Netto-Gehalts auf die FZR-Zahlung verzichtet. Unterblieb die FZR-Zahlung wegen einer geplanten Flucht oder Ausreise in die Bundesrepublik in der Annahme, aus diesen Beiträgen später keine Leistung zu erhalten, so musste mit Leistungseinschränkungen für den Fall gerechnet werden, dass eine Ausreise oder Flucht nicht zustande kommen würde:

Aus der vom Petitionsausschuss erwähnten Datenerhebung der Rentenversicherungsträger (Schreiben der Deutschen Rentenversicherung Bund vom 30. September 2010) ergibt sich auch nicht, dass DDR-Übersiedler/-innen generell nicht in die FZR eingezahlt hätten: Von insgesamt 316.613 zu diesem Zeitpunkt bei der Deutschen Rentenversicherung erfassten DDR-Übersiedler/-innen war bei 192.861 Personen mindestens ein Verdienst von 600 Mark ab März 1971 vorhanden, ohne dass FZR-Beiträge gezahlt wurden beziehungsweise ohne dass ein Entgelt nach dem AAÜG vorlag. Dies bedeutet jedoch nicht, dass in all diesen Fällen durchgängig FZR-Beiträge nicht gezahlt wurden. Denkbar ist, dass neben einem Monat mit einem Verdienst oberhalb von 600 Mark ohne FZR-Zahlung und AAÜG weitere Monate mit FZR-Beiträgen beziehungsweise AAÜG-Entgelten belegt sind.

Der Verzicht auf eine zusätzliche Absicherung in der FZR in „Erwartung“ der Übersiedlung in die Bundesrepublik kann keinen „nachvollziehbaren Grund“ für eine von der beitragsäquivalenten Rentenberechnung abweichende Sonderregelung im Rentenrecht darstellen. Anderenfalls müsste eine solche auch für ehemalige DDR-Bürger/-innen geschaffen werden, denen die Flucht nicht geglückt, die Ausreise nicht genehmigt oder die letztlich aus familiären oder anderen Gründen von einer Flucht oder Ausreise abgesehen haben. Gegebenenfalls müsste dies auch für in der DDR gebliebene Oppositionelle gelten, die möglicherweise aus politischer Überzeugung nicht in die FZR eingezahlt haben. Eine Forschung nach den Motiven für eine unterbliebene FZR-Zahlung kann im Rahmen des Rentenrechts nicht erfolgen. Tatsache bleibt jedoch, dass, aus welchen Gründen auch eine Beitragszahlung zur FZR unterblieben ist, Lücken in der sozialen Absicherung der DDR

und insbesondere auch in der Alterssicherung damit bewusst in Kauf genommen worden sind. Zu berücksichtigen ist auch, dass der überwiegende Teil der in der DDR Versicherten, davon nicht wenige DDR-Übersiedler/-innen sowie gegen das staatliche System Opponierende und in der DDR Verbliebene, Beiträge zur FZR gezahlt haben. Allein gegenüber diesen Personengruppen wäre eine Ausnahmegesetz zur Schließung von Rentenlücken infolge unterbliebener FZR-Zahlung nicht vertretbar.

Im Übrigen ist auch der Nachteilsausgleich nach dem Beruflichen Rehabilitierungsgesetz (BerRehaG) ab 1977 regelmäßig an die Zugehörigkeit zur FZR gebunden. Nachteile im Beruf oder in der beruflichen Ausbildung werden nach dem BerRehaG in der gesetzlichen Rentenversicherung ausgeglichen. Auch gegenüber diesem Personenkreis wäre eine Sonderregelung zum Ausgleich von Rentenlücken infolge fehlender FZR-Zugehörigkeit nicht begründbar.

Zu den Regelungen, die weiterhin die Anwendung des FRG vorsehen:

Die für ehemals Beschäftigte der Deutschen Reichsbahn mit Wohnsitz in West-Berlin geltenden Sonderregelungen gehen bereits auf Festlegungen der Alliierten zurück und folgen den heute noch geltenden Grundsätzen der Ein- und Ausstrahlung. Weil sie nicht nur ihren Arbeitsort, sondern auch ihren Wohnsitz in Westberlin hatten, erhielten die West-Berliner Reichsbahner von der Deutschen Reichsbahn ein Arbeitsentgelt in Deutscher Mark, das netto dem eines vergleichbar Beschäftigten in der Bundesrepublik entsprach. Wegen der geringeren Steuern und Sozialversicherungsabgaben in der DDR ergab sich jedoch brutto ein geringerer Arbeitsverdienst als für einen vergleichbaren Beschäftigten im Westen.

Die Berücksichtigung des tatsächlich erzielten Arbeitsverdienstes hätte bei der Rentenberechnung nach dem SGB VI zu Nachteilen in der Rentenhöhe gegenüber vergleichbar Beschäftigten im Westen geführt. Eine Hochwertung von im Beitrittsgebiet versicherten Entgelten nach § 256a Absatz 1 SGB VI schied aus, weil sie für Zeiten vor März 1971 - dem Zeitpunkt der Einführung der FZR - für diesen Personenkreis zu Besserstellungen gegenüber Vergleichspersonen geführt hätte. Ab 1. März 1971 hätten sich wegen der nicht von den Betroffenen zu vertretenden Beitragsbemessungsgrenze von 600 Mark monatlich in der Sozialpflichtversicherung der DDR nicht sachgerechte Schlechterstellungen ergeben. Ein Motiv, Beiträge zur FZR zu zahlen, hatten die Beschäftigten der Deutschen Reichsbahn mit Wohnsitz in West-Berlin nicht, denn Renten der Sozialversicherung einschließlich der FZR wurden nach DDR-Recht grundsätzlich nur an Berechtigte mit Wohnsitz in der DDR gezahlt. Selbst bei einer Entscheidung für die Beitragszahlung zur FZR wäre die Inanspruchnahme entsprechender Renten nur infolge eines nicht sehr rea-

listischen Umzugs in die DDR möglich gewesen. Der persönliche Entscheidungsspielraum der West-Berliner Reichsbahner für ihre sozialversicherungsrechtliche Absicherung war insofern eng begrenzt. Deshalb hat der Gesetzgeber entschieden, diese Beschäftigungszeiten bei der Rentenberechnung als Zeiten nach dem FRG zu berücksichtigen.

Soweit der Petitionsausschuss ausführt, ein „Vertrauensschutz“ in die „zugesagte Eingliederung in das frühere westdeutsche Rentensystem“ wie er für deutschstämmige Aussiedler/-innen aus Polen nach dem deutsch-polnischen Sozialversicherungsabkommen von 1975 besteht, müsse auch für DDR-Übersiedler/-innen gelten, so greift auch dieses Argument nicht durch.

Grundsätzlich sind Aussiedler/-innen aus den osteuropäischen Herkunftsländern von den Einschränkungen bei der Bewertung der FRG-Zeiten durch das Wachstums- und Beschäftigungsförderungsgesetz (WFG) vom 25. September 1996 betroffen. Unter anderem sind die aus den Herkunftszeiten resultierenden Rentenansprüche auf 60 Prozent gesenkt worden. Dies gilt nicht für deutschstämmige Aussiedler/-innen, die vor 1991 aus Polen nach Deutschland übergesiedelt sind und seither ihren gewöhnlichen Aufenthalt ununterbrochen in Deutschland beibehalten haben. In diesen Fällen gilt das deutsch-polnische Sozialversicherungsabkommen von 1975: Danach sind die polnischen Arbeitszeiten in Anwendung des FRG in die deutsche Rentenversicherung einzugliedern. Der Rentenversicherungsträger des Wohnlandes berücksichtigt dabei Versicherungszeiten, Beschäftigungszeiten und gleichgestellte Zeiten im anderen Staat so, als ob sie im Gebiet seines Staates zurückgelegt worden wären. In Deutschland wohnhafte Personen mit polnischen Versicherungszeiten haben damit Anspruch auf eine Rente nach den deutschen Rechtsvorschriften, als hätten sie die polnischen Versicherungszeiten in Deutschland zurückgelegt. Diesen aus dem Abkommen resultierenden Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland steht gegenüber, dass die Republik Polen nach dem Abkommen verpflichtet ist, bei den in Polen lebenden Personen deutsche Versicherungszeiten in der polnischen Rente wie in Polen zurückgelegte Versicherungszeiten zu berücksichtigen. Bei diesem Abkommen handelt es sich um einen zwischen zwei Staaten abgeschlossenen Vertrag, dessen Verpflichtungen unabhängig von eventuell anderslautenden gesetzlichen innerstaatlichen Regelungen zu erfüllen sind.

Deutsche Aussiedler/-innen aus Polen, die nicht mehr vom deutsch-polnischen Sozialversicherungsabkommen von 1975 erfasst werden, sowie Aussiedler/-innen aus anderen osteuropäischen Staaten sind dagegen von einer Kürzung ihrer FRG-Anwartschaften auf 60 Prozent betroffen. Würde das FRG, das vor der Wiedervereinigung die Rentenansprüche von Vertriebenen, Aussiedler/-innen aus den und DDR-Flüchtlingen gleichermaßen regelte, für die Bewertung der in der ehemaligen DDR zurückgelegten rentenrechtlichen

Zeiten wie von den Petenten begehrt zu 100 Prozent wieder eingeführt, entstünde eine Ungleichbehandlung mit dieser Personengruppe.

Auch unter dem Aspekt des Vertrauensschutzes ergibt sich keine Notwendigkeit einer gesetzlichen Neuregelung.

Bei der Neuregelung der Bewertung von DDR-Zeiten vom Jahr 1992 an wurde nicht in Bestandsrenten von DDR-Übersiedler/-innen eingegriffen. Aus Vertrauensschutzgründen blieb es für damals rentennahe Jahrgänge mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Bundesrepublik am 18. Mai 1990 bei dem bisher geltenden Recht: Dies galt zunächst bei einem Rentenbeginn vor Januar 1996, dann aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung für vor 1937 Geborene.

Für nach 1936 geborene DDR-Übersiedler/-innen gelten die allgemeinen Bewertungsvorschriften des einheitlichen Rentenrechts, nach denen die Rente aufgrund der versicherten Arbeitsentgelte berechnet wird. In der ehemaligen DDR versicherte Arbeitsentgelte werden dabei auf West-Niveau hochgewertet. Der gewöhnliche Aufenthalt im Bundesgebiet wird dadurch gewürdigt, dass auch in der ehemaligen DDR erworbene Ansprüche mit dem höheren aktuellen Rentenwert (West) bewertet werden (§ 254d Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 SGB VI). Versicherte in den neuen Bundesländern erhalten dagegen den niedrigeren aktuellen Rentenwert (Ost). Die Neuregelungen wirkten sich erst allmählich aus, in der Regel bei Erreichen der Regelaltersgrenze, das heißt für die 1937 Geborenen im Jahr 2002.

Der Petitionsausschuss führt weiter aus, die DDR-Übersiedler/-innen hätten auf ihre „Eingliederung“ in die westdeutsche Rentenversicherung vertraut; insbesondere im Hinblick auf die ihnen erteilten Feststellungsbescheide, aufgrund derer sie hätten davon ausgehen können, dass die damit festgestellten Zeiträume und Entgelthöhen später bei der Rentenberechnung berücksichtigt werden.

Der Gesetzgeber ist befugt, Gesetze zu ändern, um gesellschaftlichen Veränderungen Rechnung zu tragen. Insbesondere das Recht der gesetzlichen Rentenversicherung ist ständig an die sich ändernden äußeren Bedingungen anzupassen. Dem entspricht, dass, solange Rente noch nicht gezahlt wird, bereits festgestellte rentenrechtliche Sachverhalte anhand der geänderten Regelungen überprüft und bisher erteilte Bescheide gegebenenfalls durch neue, der geänderten Rechtslage entsprechende Bescheide ersetzt werden. In den Grenzen des Rechtsstaatsprinzips und der Grundrechte darf der Gesetzgeber dabei auch gesetzliche Regelungen ändern, die an Sachverhalte in der Vergangenheit anknüpfen.

Die im Laufe der Zeit zurückgelegten und gegebenenfalls mit Bescheid festgestellten rentenrechtlichen Sachverhalte werden erst im Fall der Rentenberechnung endgültig bewertet: Erst zu diesem Zeitpunkt wird nach dem dann geltenden Recht festgestellt, in welcher Höhe daraus ein Rentenanspruch resultiert. Ein Vertrauen in die „Eingliederung in das westdeutsche Rentenversicherungssystem“ konnte daher nur insoweit bestehen, als dass die in der DDR erworbenen Anwartschaften, die nach der Übersiedlung in die Bundesrepublik Deutschland als verloren angesehen werden mussten, in der gesetzlichen Rentenversicherung der Bundesrepublik Deutschland abgegolten würden. Dieses Vertrauen konnte sich jedoch nicht darauf erstrecken, dass das zum Zeitpunkt der Übersiedlung oder Erteilung des Feststellungsbescheides für die Bewertung von DDR-Zeiten geltende Recht bis zum Eintritt des jeweiligen, mehr oder weniger weit in der Zukunft liegenden Rentenbeginns unveränderlich bestehen bleiben würde. Insoweit konnte auch der Erhalt von Feststellungsbescheiden ein solches Vertrauen - das im Übrigen auch DDR-Übersiedler/-innen, die keinen Feststellungsbescheid nach dem FRG erhalten haben, geltend machen - nicht begründen, insbesondere vor dem Hintergrund des Hinweises, dass die endgültige Bewertung der Zeiten erst bei Feststellung einer Leistung erfolgt. Dieser Hinweis verdeutlicht, dass aus einem Feststellungsbescheid kein Anrecht auf eine bestimmte Rentenhöhe abgeleitet werden kann.

Soweit der Petitionsausschuss ausführt, die Betroffenen seien zum Teil erst Jahre später bei der Rentenantragstellung über die neue Bewertung ihrer Zeiten im Beitrittsgebiet und die daraus folgende Minderung ihrer Rente informiert worden, so ist anzumerken, dass die Betroffenen seit Inkrafttreten der Rechtsänderung über viele Jahre hinweg im Zuge von Kontenklärungsverfahren, spätestens im Rentenbewilligungsverfahren über den Wegfall der Einordnung ihrer DDR-Zeiten ins FRG mit Bescheiden der Rentenversicherungsträger informiert wurden. Des Weiteren haben sowohl das damalige Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung als auch die Rentenversicherungsträger im Zusammenhang mit der Einführung des gesamtdeutschen Rentenrechts zum 1. Januar 1992 allgemeine Informationen in Form von Broschüren zum neuen Recht zur Verfügung gestellt. Im Übrigen konnten die DDR-Übersiedler/-innen angesichts der Tatsache, dass neben der Einführung des RÜG vor dem Hintergrund der Wiedervereinigung zum 1. Januar 1992 auch das bisherige „westdeutsche“ Rentenversicherungssystem durch die Einführung des SGB VI grundlegend reformiert worden ist, nicht davon ausgehen, dass die bisher für sie festgestellten rentenrechtlichen Sachverhalte von diesen Reformen gänzlich unberührt bleiben würden. Des Weiteren ergeben sich durch die Neubewertungen nicht in jedem Fall Rentenminderungen; je nach individueller Erwerbsbiografie und Beitragszahlung zur FZR können aus der Anwendung des RÜG auch höhere Renten resultieren.

Soweit der Petitionsausschuss geltend macht, dass ein überschaubarer Personenkreis von der Ablösung des FRG besonders getroffen werde, so ist anzumerken, dass diese Aussage so nicht zutreffend ist. Wie bereits erwähnt, bestimmt sich allein nach der individuellen Fallgestaltung, ob die Anwendung des FRG von Vorteil wäre. Insbesondere für die in der ehemaligen DDR berufstätigen Frauen ist es regelmäßig günstiger, wenn die tatsächlichen, im möglichen Umfang versicherten Arbeitsentgelte der Rentenberechnung zugrunde gelegt werden. Wurden jedoch über längere Zeit hinweg Arbeitsentgelte nur bis zur Sozialversicherungspflichtgrenze von 600 Mark monatlich versichert, kann sich die Anwendung des RÜG im Vergleich zum FRG ungünstiger auswirken.

Anhaltspunkte für eine Verletzung des Rechtsstaatsprinzips und des Gebots der Rechtssicherheit bei der Ablösung des FRG für DDR-Übersiedler/-innen sind vor diesem Hintergrund nicht ersichtlich.

Auch das BSG bestätigt die Anwendung der gesetzlichen Regelungen zur Bewertung der in der ehemaligen DDR von nach 1936 geborenen DDR-Übersiedler/-innen zurückgelegten rentenrechtlichen Zeiten als rechtmäßig; insbesondere hat es keine verfassungsrechtlichen Bedenken dagegen, dass diese Zeiten nicht nach dem FRG bewertet werden (Urteil des BSG vom 14. Dezember 2011, Aktenzeichen B 5 R 36/11 R). Zum allgemeinen rechtsstaatlichen Vertrauensschutzprinzip führt das BSG aus, dieses sei durch die Ablösung des FRG durch das RÜG nicht verletzt. Die schlichte Erwartung, das geltende Recht werde auch in der Zukunft unverändert fortbestehen, sei verfassungsrechtlich nicht geschützt (a.a.O., Rand-Nr. 20, 21).

Zu den auf Wunsch der Interessengemeinschaft ehemaliger DDR-Flüchtlinge e. V. (IEDF) bei der Prüfung noch zu berücksichtigenden Punkten, soweit nicht bereits vorstehend darauf eingegangen wurde:

Als weiteres Beispiel von der Abweichung der Beitragsbezogenheit in der gesetzlichen Rentenversicherung wird die Regelung des § 258 Abs. 3 SGB VI genannt, wonach Entgeltpunkte für im Saarland in Franken gezahltes Arbeitsentgelt berücksichtigt werden, denen keine entsprechende Beitragsleistung gegenübersteht (siehe Ausarbeitung des Wissenschaftlichen Dienstes des Bundestages WD 6 - 3000-030/12, übersandt von der IEDF).

Diese Regelung ist vor dem Hintergrund des Beitritts des Saarlandes zur Bundesrepublik Deutschland 1957 zu sehen. Sie berücksichtigt, dass in der Zeit vom 20. November 1947 bis zum 31. August 1957 die im Saarland geltende Beitragspflichtgrenze (Plafond) unterhalb der Beitragsbemessungsgrenze des übrigen Bundesgebietes lag. Der Rentenbe-

rechnung können danach höhere Arbeitsentgelte zugrunde gelegt werden als der Betrag, nach dem Beiträge gezahlt worden sind (§ 258 Absätze 3 und 4 SGB VI). Vergleichbar damit ist die Regelung des § 256a Absatz 3 SGB VI, wonach der Rentenberechnung ebenfalls höhere Arbeitsentgelte im Beitrittsgebiet zugrunde gelegt werden als der Betrag, für den Beiträge gezahlt wurden. Dies gilt für Arbeitsentgelte von monatlich mehr als 600 Mark vor Einführung der FZR sowie für Beträge oberhalb der Beitragsbemessungsgrenze der FZR, wenn Beiträge bis zu dieser Grenze gezahlt worden sind. Von der Beitragsäquivalenz ist bei diesen Regelungen abgewichen worden, da zu bestimmten Zeiten keine Möglichkeit bestand, das jeweilige Arbeitsentgelt höher zu versichern. Die Situation der im Saarland in dieser Zeit Beschäftigten ist damit nicht mit der Situation der DDR-Übersiedler/-innen in der Zeit vom 1. März 1971 bis zur Übersiedlung zu vergleichen, da es ihnen in dieser Zeit möglich war, ihre Entgelte höher als 600 Mark zu versichern.

Soweit ausgeführt wird, es habe für den Personenkreis der DDR-Übersiedler/-innen *rechtlich* keine Möglichkeit bestanden, FZR-Beiträge zu zahlen, da aufgrund der beabsichtigten Flucht oder Ausreise keine Aussicht bestand, jemals eine Rente aus diesen Beiträgen zu erhalten, so ist dies nicht zutreffend. DDR-Übersiedler/-innen war es nach den gesetzlichen Vorschriften der DDR nicht verwehrt, während ihres in der DDR verbrachten Versicherungslebens Beiträge zur FZR zu zahlen. Die rechtliche Möglichkeit für eine FZR-Zahlung hat damit bestanden. Dies zeigt schon der Umstand, dass ein Teil der DDR-Übersiedler/-innen Beiträge zur FZR gezahlt hat. Ein anderer Teil der DDR-Übersiedler/-innen hat sich entschieden, die Möglichkeit der FZR-Zahlung nicht zu nutzen.

Der Einschätzung, die DDR-Übersiedler/-innen seien durch die Ablösung des FRG nachträglich wieder zu DDR-Bürgern gemacht geworden, dabei hätten sie durch ihre Flucht oder Übersiedlung als Vorhut der Bürgerbewegung und der friedlichen Revolution in der DDR wesentlich zum Fall der Mauer beigetragen, ist entgegen zu halten: Die gesetzliche Rentenversicherung wird vom Vorleistungsprinzip getragen. Das heißt, die Höhe der Leistungen wird vor allem bestimmt von Höhe und Dauer der Beitragszahlung. Besondere menschliche Leistungen oder Schicksale können daher grundsätzlich keinen Einfluss auf die Höhe der gesetzlichen Rente haben. Der anzuerkennende Beitrag der DDR-Übersiedler/-innen zum Fall der Mauer kann daher nicht über Ausnahmeregelungen im einheitlichen Rentenversicherungsrecht gewürdigt werden. Dies gilt auch für die in der DDR verbliebenen Versicherten, die dort gegen das System opponiert und damit ebenfalls einen Beitrag zur Wiedervereinigung geleistet haben. Auch sie erhalten, wie alle Bürgerinnen und Bürger der Bundesrepublik Deutschland, ihre Rente grundsätzlich nach den versicherten Entgelten berechnet. Soweit auf eine Unterprivilegierung der DDR-Übersiedler/-innen in der ehemaligen DDR hingewiesen wird, so ist auf das BerRehaG zu

verweisen, dass auf den rentenrechtlichen Nachteilsausgleich für Zeiten der politischen Verfolgung durch das SED-Regime gerichtet ist.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die vom Petitionsausschuss in seinem Erwägungsbeschluss angestellten Überlegungen nicht geeignet sind, eine Neuregelung zur Anwendung des „alten“ FRG für DDR-Flüchtlinge beziehungsweise DDR-Übersiedler/-innen zu begründen. Auch die von der IEDF zusätzlich vorgetragene Argumente führen nicht zu einer anderen Bewertung. Im Ergebnis ist kein Anknüpfungspunkt ersichtlich, dem Gesetzgeber eine Rechtsänderung im Sinne des Petenten vorzuschlagen.